



Patrick Huber, Fraktion CVP

MOTION betreffend Einreichung einer Gemeindeinitiative zur Senkung des Eigenmietwerts im Kanton Basel-Stadt

An: ER	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input checked="" type="checkbox"/> z.K.	Kop: GR, FI, LS
Bem. / Frist:		Vis: [Signature]
27. Feb. 2019		Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop:
Bem. / Frist: AL. Quia: 22.75		Vis:

18-22.563.01

Mit den auf das Jahr 2016 angepassten – und in der Regel erhöhten – Eigenmietwerten im Kanton Basel-Stadt wurden Grundeigentümerinnen und -eigentümer plötzlich reicher und ihr fiktives Einkommen aus Wohneigentum höher. Damit wurde die Steuerbelastung für diese Personen teils massiv höher, wovon Riehen aufgrund seiner Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur besonders betroffen ist.

Eine gewisse Anpassung war seitens des Kantons unumgänglich, da der Bund einen minimalen Eigenmietwert von 60% der Marktmiete vorschreibt und die Eigenmietwerte in Basel-Stadt im Durchschnitt bei 54% lagen.

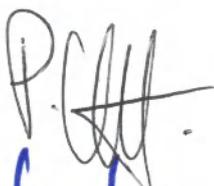
In Basel-Stadt erfolgte die Erhöhung jedoch nicht nur bis auf dieses vom Bund vorgeschriebene Minimum, sondern noch weiter. So schreibt der Regierungsrat im September 2016 in seiner Stellungnahme zur Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts»: „Im Durchschnitt machen die Eigenmietwerte 63% der Marktmiete aus.“

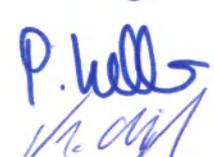
Diese überhöhte Anpassung ist aus mehreren Gründen unfair und unnötig. Grundeigentümerinnen und -eigentümer gehören meistens zum Mittelstand und damit zur tragenden Schicht unserer Gesellschaft. Zusätzlich kann ein hoher Eigenmietwert fatale Folgen für Seniorinnen und Senioren haben, da diese selten über ein hohes Einkommen verfügen. Gleichzeitig sind die Mehreinnahmen des Staates gering (die bz berichtete am 09.01.2016 von 22 Millionen Franken Mehreinnahmen für die gesamte Erhöhung für den Kanton) und stehen damit in keinem Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen.

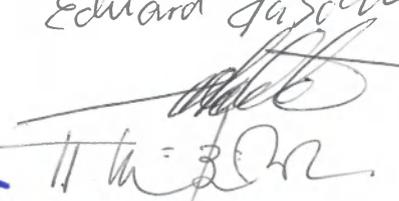
Die Unterzeichneten beauftragen den Gemeinderat, gemäss § 66 der Verfassung und § 2b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) des Kantons Basel-Stadt eine unformulierte Gemeindeinitiative einzureichen, die die Senkung des Eigenmietwerts auf das vom Bund vorgeschriebene Minimum verlangt.

In der Vorlage, die der Gemeinderat innert eines Jahres dem Einwohnerrat vorlegt, soll über die Entwicklungen seit der Überweisung berichtet werden. Der Einwohnerrat kann aufgrund der Vorlage die Gemeindeinitiative zurückziehen.

Riehen, 20.02.2019






Edward [Signature]

 P. Menzli
 P. A. Vogt

